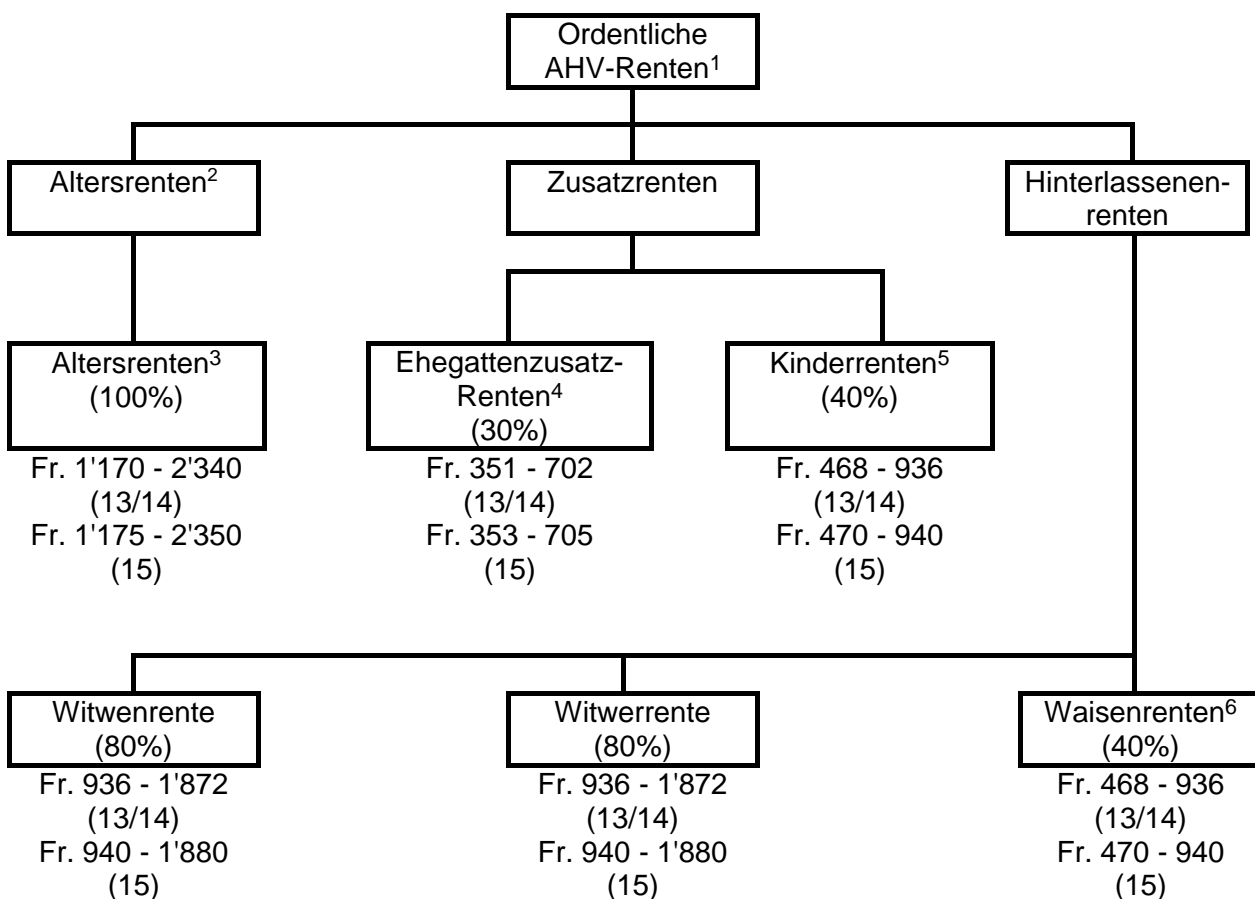


Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

1. AHV-Renten

1.1 Ordentliche Renten

AHV-Renten sind zu 100% steuerbar (Art. 35 Abs. 1 StG). Eine Ausnahme besteht für Altersrenten, die aus einer Invalidenrente der Militärversicherung umgewandelt wurden, welche vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begann (StB 36 Nr. 1).



¹ Die ordentlichen Renten werden in Voll- und Teilrenten ausgerichtet; bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die Mindest- und Höchstbeträge der Monatsrenten.

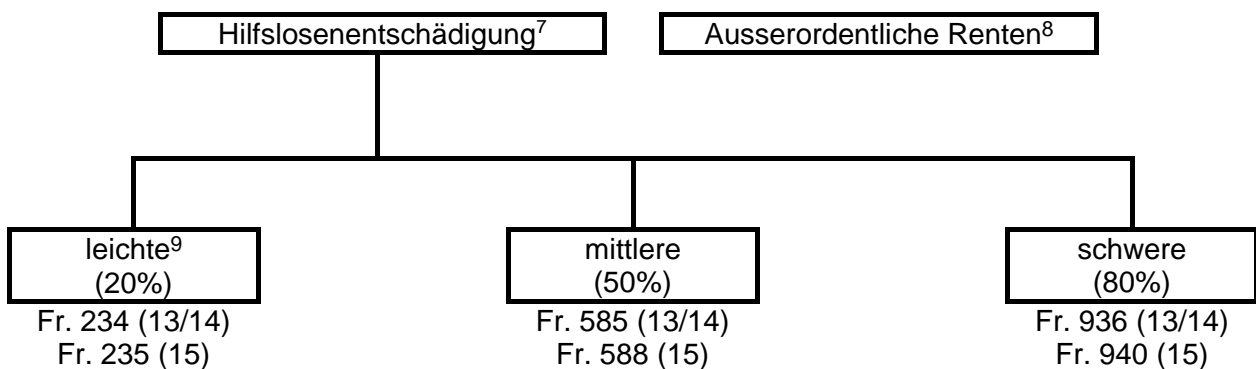
² Anspruch auf eine Altersrente haben Männer ab dem 65. und Frauen ab dem 64. Altersjahr. Er entsteht am ersten Tag des Monats, der der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt, und erlischt am Ende des Monats, in dem die rentenberechtigte Person stirbt. Ein Vorbezug der Altersrente um ein oder zwei volle Jahre und ein Aufschub um ein bis fünf Jahre sind möglich.

³ Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf jedoch höchstens 150% der Maximalrente betragen (2015: Fr. 3'525.--; sogenannte Plafonierung). Wird dieser Höchstbetrag überschritten, müssen die Einzelrenten entsprechend gekürzt werden.

- 4 Weiterführung des Besitzstandes aus der IV sowie in den Jahren 1997 - 2004 entstandene neue Zusatzrenten der AHV.
- 5 Der Anspruch steht dem Elternteil zu, der die Altersrente erhält (Art. 22ter AHVG). Das gilt auch im Fall eines volljährigen Kindes, das in Ausbildung ist und das 25. Alterjahr noch nicht vollendet hat.
- 6 Anspruch auf eine Waisenrente haben Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist. Sind Vater und Mutter gestorben, besteht ein Anspruch auf zwei Waisenrenten. Werden für das gleiche Kind zwei Waisenrenten oder eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet, dürfen die beiden Renten zusammen 60% des Höchstbetrags der Altersrente nicht übersteigen (2015: Fr. 1'410.--). Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag.

Waisenrenten minderjähriger Halbweisen sind durch den/die Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Ab Beginn des Jahres, in welchem die Halbweise volljährig wird, ist die Waisenrente von der Halbweise selbst zu versteuern (Art. 20 Abs. 2 StG). Vollweisen - ob volljährig oder minderjährig - werden eigenständig besteuert (Art. 20 Abs. 4 Bst. a StG).

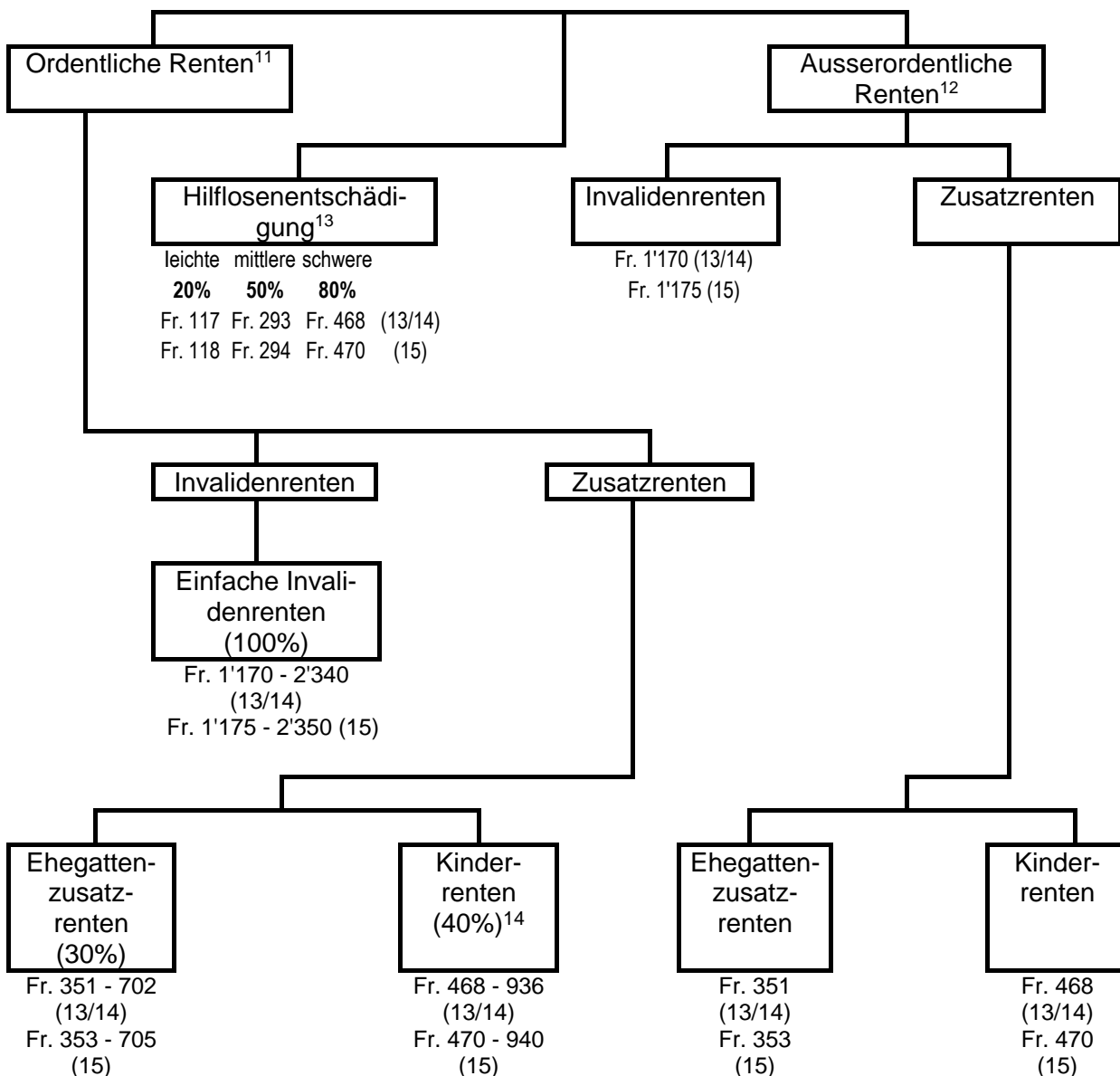
1.2 Hilflosenentschädigungen und ausserordentliche Renten



- 7 Hilflosenentschädigungen werden nach einer Wartezeit von einem Jahr zur Abgeltung von behinderungsbedingten Kosten erbracht. Sie sind vom entsprechenden Kostenabzug abzuziehen (StB 46 Nr. 2).
- 8 Bei den ausserordentlichen Renten bestehen die gleichen Rentenarten, wie bei den ordentlichen Renten, vgl. Ziff. 1.1. Die ungekürzten ausserordentlichen Renten entsprechen dem Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrenten. Ausserordentliche Renten sind heute sehr selten.
- 9 Mit der am 1.1.2011 in Kraft getretenen Neuordnung der Pflegefinanzierung (AS 2008, 3517) kann neu ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV für zu Hause lebende Personen im AHV-Rentalter entstehen. Bei Aufenthalt in einem Heim entfällt dieser Anspruch (Art. 43bis Abs. 1 und 1bis AHVG).

2. IV-Renten¹⁰

IV-Renten sind zu 100% steuerbar (Art. 35 Abs. 1 StG). Soweit sie anstelle einer altrechtlichen Militärversicherungsrente ausgerichtet werden, bleiben sie steuerfrei (StB 36 Nr. 1).



¹⁰ Ganze Monatsrenten. Für halbe IV-Renten erreichen die Monatsbeträge die Hälfte, bei Viertelsrenten ein Viertel (auf den nächsten vollen Franken aufgerundet) der ganzen IV-Rente.

¹¹ Die ordentlichen Renten werden in Voll- oder Teilrenten ausgerichtet; bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die Mindest- und Höchstbeträge der Vollrenten.

¹² Die ungekürzten ausserordentlichen Renten entsprechen dem Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrenten.

- ¹³ Hilflosenentschädigungen sind beim Abzug behinderungsbedingter Kosten anzurechnen (StB 46 Nr. 2). Die aufgeführten Hilflosenentschädigungen betreffen in einem Heim wohnende Versicherte. Bei zu Hause wohnenden Versicherten sind die Beträge entsprechend höher.
- ¹⁴ Der Anspruch steht dem Elternteil zu, der die IV-Rente erhält (Art. 35 IVG; Art. 35 Abs. 1 StG). Das gilt auch bei einem volljährigen Kind, das in Ausbildung ist und das 25. Alterjahr noch nicht vollendet hat.

3. Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Die durch den Kanton ausgerichteten Ergänzungsleistungen werden als jährliche Leistungen (monatlich ausbezahlt) oder als Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten ausgerichtet. Letztere sind bei den entsprechenden Kostenabzügen anzurechnen (StB 46 Nr. 1 und 2). Im Übrigen sind die Ergänzungsleistungen einkommenssteuerfrei (Art. 37 Bst. i StG). Zur Berechnung der Leistungen wird auf das Merkblatt 5.01 der AHV/IV verwiesen (<http://www.ahv-iv.info>).